



Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2020)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

**4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen**

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A

**5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von Euro 40 zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A idgF vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2020 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **Euro 826,00 (jährlich Euro 9.912,00)** festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von Euro **266,66 (jährlich Euro 3.200,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2020 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von gerundet **Euro 558,33 (jährlich Euro 6.700,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2020 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern

§ 9. Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2020 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **Euro 229,16 (jährlich Euro 2.750,00)** zu entrichten.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis Juni am 15.01.
2. Juli bis Dezember am 15.07.

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis Juni am 15.01.
4. Juli bis Dezember am 15.07.

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A idgF

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.221,75** zu entrichten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2020 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von Euro 666,66 (jährlich Euro 8.000,00) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B idgF ermäßigte Beitrag beträgt monatlich mindestens Euro 133,33 (jährlich 1.600,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich Euro 133,33 (jährlich Euro 1.600),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B monatlich Euro 266,66 (jährlich Euro 3.200,00),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B monatlich Euro 400,00 (jährlich Euro 4.800,00).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.02.
2. April bis Juni am 15.06.
3. Juli bis September am 15.08.
4. Oktober bis Dezember am 15.11.zur Zahlung fällig.

4. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.



LEISTUNGSORDNUNG der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2020)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

- § 5. Individuelle Regelung

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstück
Basialtersrente**

- § 6. Höhe der Basialtersrente

**2. Hauptstück
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

5. Teil

Schlussbestimmungen

- § 12. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

- § 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A idgF und der Satzung Teil B idgF gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für den Folgemonat.
- (2) Renten nach der Satzung Teil A und nach der Satzung Teil B werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

- § 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

- § 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A idgF vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

- § 5. (1) Für Rechtsanwälte, die gemäß den Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Leistungen nach der bis 31.12.2003 geltenden Satzung beanspruchen können, gilt:
- a) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, einem Zuschlag für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung vor Erreichung der Altersgrenze und einem Zuschlag für die nach Erreichung des Rentenalters weiterhin als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung zusammen.
 - b) Die Grundrente beträgt monatlich brutto **EUR 1.735,00**.
 - c) Die Zuschläge für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen betragen
 1. für jedes nach Ablauf der Wartezeit von 10 Jahren (§ 50 Abs 2 Z 2 RAO idFv 2003) vollendete Jahr vor Erreichung des Rentenalters *1,3 % der Grundrente* und
 2. für jedes vollendete Jahre nach Erreichung des Rentenalters *0,5 % der Grundrente*.
- (2) Für Personen, welche auf Grund vor dem 1. 1. 1996 in Kraft stehender Satzungsbestimmungen Versorgungsleistungen bezogen, haben wegen des Schlechterstellungsverbot die Alters- und Berufungsfähigkeitsrenten mindestens **EUR 2.256,00** brutto und die Witwen- und Vollwaisenrenten 60 % bzw. die Halbwaisenrente 40 % hievon zu betragen.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6. Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto **EUR 2.298,00**.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag für das Jahr 2020 beträgt EUR 10.900,00

Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

§ 10. (1) Der Todfallsbeitrag dient der Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten tragen.

(2) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B idgF gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.



**Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer zur
Festsetzung der Beiträge gem. § 27 Abs 1 lit d) RAO
(Kammerbeitragsordnung 2020)**

Soweit in dieser Beitragsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

- § 1 (1) Der jährliche **Kammerbeitrag** beträgt
- a) für den Rechtsanwalt **EUR 1.900,00** und
 - b) für den Rechtsanwaltsanwärter **EUR 250,00**.
- (2) Der Beitrag ist für den bis 30. Juni in die Liste eingetragenen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter bis 15. Juli, bei späterer Eintragung binnen 8 Tagen nach erfolgter Eintragung zu entrichten.
- (3) Der Kammerbeitrag des Rechtsanwaltes reduziert sich ab Antragstellung um die Höhe der Jahresprämie zur Berufshaftpflichtversicherung, wenn ein entsprechender Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gem. § 21 a Abs 3 RAO im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 21 a Abs 4 (Rechtanwalt-GmbH) erfolgt.
- § 2 (1) Der jährliche Kammerbeitrag des Rechtsanwalts wird infolge der Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des personellen Umfanges und der Ertragslage für jeden bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter um vierteljährlich **EUR 200,00** erhöht.
- (2) Die Vorschreibung des Erhöhungsbetrages erfolgt zum Ende jedes Kalenderquartals, fällig 30 Tage nach Einforderung durch die Rechtsanwaltskammer.
- § 3 Bei eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Kammerbeitrag für jeden Rechtsanwalt gesondert zu entrichten.
- § 4 Bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder bei Ausscheiden aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter während des Jahres hat der Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsanwärter pro Vierteljahr, in welchem er – wenn auch nur teilweise – in die Liste eingetragen war, jeweils ein Viertel des Jahresbeitrages zu zahlen.
- § 5 Für jede **Neu-** oder **Wiedereintragung** eines Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters ist eine Eintragungsgebühr von **EUR 370,00** zu entrichten.
- § 6 Diese Beitragsordnung ist auch auf die niedergelassenen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.

- § 7 (1) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.
- (2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird zusätzlich ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.
- § 8 Diese Betragsordnung tritt per 01.01.2020 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.